

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Abgrenzung Zuständigkeit JBC.24 und GSTn | 1 |
| 2. Einzelne Fallgestaltungen | 2 |
| 2.1. Rückforderung gem. §§ 45, 48, 50 (2) SGB X, Kostenersatz gem. § 34 und 34a SGB II .. | 2 |
| 2.2. ungerechtfertigte Bereicherung § 812 BGB | 2 |
| 2.3. Grundvermögen gemäß § 12 SGB II | 2 |
| 2.4. Forderungsübergang auf den Erben gem. §§ 1922 Abs. 1 und 1942 Abs. 1 BGB..... | 2 |
| 2.5. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten § 63 ff. SGB II..... | 3 |
| 2.6. Bankrückruf im Todesfall nach §40 Abs. 5 S. 2 SGB II i.V.m. §118 Abs. 3 bis 4a SGB VI. | 3 |
| 2.7. Sonderfall Kautions/Sicherheitsleistung/Genossenschaftsanteil inklusive Verfahren | 4 |
| 3. Verfahren | 4 |
| 3.1. Ermittlung des Sachverhaltes..... | 4 |
| 3.1.1 Umsetzung..... | 4 |
| 3.1.2 Abgabe an JBC.24 | 5 |
| 3.2. Widersprüche | 5 |
| 4. Fachaufsicht | 5 |

1. Abgrenzung Zuständigkeit JBC.24 und GSTn

Eine Einschaltung des Teams JBC.24 gilt für folgende Bereiche:

- [Rückforderungen gem. §§ 45 u. 48 SGB X \(insbesondere im Rahmen des Datenabgleiches\)](#)
- [Rückforderungen gem. § 50 \(2\) SGB X](#)
- [§ 812 \(1\) BGB ungerechtfertigte Bereicherung](#)
- [Kostenersatz gem. § 34 und § 34 a SGB II](#)
- [Verwertung von Grundvermögen § 12 SGB II](#)
- [Forderungsübergang auf den Erben gem. §§ 1922 Abs. 1 und 1942 Abs. 1 BGB](#)
- [Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten § 63 ff. SGB II](#)
- [Bankrückruf im Todesfall nach § 40 Abs. 5 S. 2 SGB II i.V.m. § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI](#)
(sofern die Bemühungen der GST erfolglos blieben)
- [Sonderfall Kautions/Sicherheitsleistung/Genossenschaftsanteil inklusive Verfahren](#)

Die Zuständigkeit des Teams JBC. 24 ist nicht gegeben:

JBC.24 ist grundsätzlich nicht zuständig für die reine Sachverhaltsermittlung im Vorfeld eines Rückforderungsanspruches; d.h. der bloße Verdacht, dass Hilfen zu Unrecht bezogen sein könnten, ist nicht Grundlage für die Abgabe an JBC.24.

Dies gilt insbesondere für Hinweise zu verschwiegenen Arbeitsverhältnissen oder eheähnlichen Gemeinschaften. Es verbleibt Aufgabe der Sachbearbeitung in den Geschäftsstellen, den Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass die Notwendigkeit einer Rückforderung feststeht.

Ferner ist JBC.24 nicht zuständig für Überzahlungen, die in vorläufig bewilligten Zeiträumen entstanden sind und mit einer endgültigen Festsetzung korrigiert werden können.

2. Einzelne Fallgestaltungen

2.1. Rückforderung gem. §§ 45, 48, 50 (2) SGB X, Kostenersatz gem. § 34 und 34a SGB II

- Anhörung der Betroffenen
- Berechnung des Rückforderungsbetrages
- Erteilung der entsprechenden Bescheide
- Sicherung der Forderung über ZeFoMa
- Anhörung der Betroffenen zur eventuellen Aufrechnung gem. § 43 SGB II und
- Fertigung des Aufrechnungsbescheides und Eingabe in KDN.sozial LMG
- Widerspruchsbearbeitung, sofern der eigene Bereich betroffen ist
- Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt

2.2. ungerechtfertigte Bereicherung § 812 BGB

Die Rückforderung der ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 BGB kommt hauptsächlich in den Fällen zum Tragen, in denen Leistungen an Vermietende ausgezahlt wurden, obwohl das entsprechende Mietverhältnis nicht oder nicht mehr besteht. Denkbar sind jedoch auch ungerechtfertigte Zahlungen an Dritte.

In einem ersten Schritt ist der*die Zahlungsempfänger*in, welcher eine ungerechtfertigte Zahlung erhalten hat, durch die GST mittels Vordruck „812 BGB Anhörung“ anzuschreiben. Der Vordruck ist in KDN.sozial LMG im Ordner „Zahlungsverkehr und sonstiges“ hinterlegt.

Sollte auf das Anschreiben nicht reagiert werden, so ist der Sachverhalt mittels der Schadensmeldung aus KDN.sozial LMG im Ordner „Allgemein“ an JBC.24 abzugeben. Das in der GST angelegte Kassenzeichen ist wieder zu löschen (Absetzung der Forderung), da seitens JBC.24 ein privatrechtliches Rückforderungsverfahren unter einer gesonderten Einnahmeart angestoßen wird.

2.3. Grundvermögen gemäß § 12 SGB II

JBC.24 ist zuständig für die Prüfung und Entscheidung über den Vermögenseinsatz bei Grundvermögen. Hierbei werden folgende Bereiche eigenverantwortlich geregelt:

- Prüfung der Verwertbarkeit von Grundvermögen
- Wertermittlung
- Entscheidung über Darlehensgewährung

Für das detaillierte Verfahren in der Leistungsgewährung und bei JBC.24 wird auf den Verfahrenshinweis „[Bearbeitungshinweis zur Berücksichtigung von Immobilien und Grundstücken als Vermögen](#)“ verwiesen.

2.4. Forderungsübergang auf den Erben gem. §§ 1922 Abs. 1 und 1942 Abs. 1 BGB

Gemäß §§ 1922 Abs. 1 und 1942 Abs. 1 BGB geht mit dem Tod des*der Erblassers*in dessen*deren gesamtes Vermögen kraft Gesetz auf die Erben über. Zum Nachlass gehören ebenfalls die Schulden des*der Erblassers*in. Diese Regelung ist anzuwenden, wenn beispielsweise eine zahlungspflichtige Person verstirbt und die Restforderung auf einen*e oder mehrere Erben*innen übergeht.

JBC.24 ist zuständig für die Prüfung und Entscheidung, ob und inwiefern eine Ersatzpflicht von Erben*innen aus dem Nachlasswert eines*r verstorbenen Kunden*in besteht.

Die Vorprüfung, inkl. der Ermittlung, ob eine Erbschaft vorhanden ist und wer geerbt hat, liegt in der Zuständigkeit der Geschäftsstellen. Ggf. sind das Nachlassgericht und das Amtsgericht entsprechend dem in KDN.sozial LMG unter „Zahlungsverkehr und sonstiges“ hinterlegten Schreiben „Anfrage Nachlassgericht“ anzuschreiben.

Die Aufgabe von JBC.24 umfasst im Wesentlichen:

- Anhörung der betroffenen Personen
- Bescheiderteilung
- Erfassung der Forderung in ZeFoMa

2.5. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten § 63 ff. SGB II

Soweit sich im Rahmen der Leistungsgewährung Sachverhalte ergeben, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Strafanzeige darstellen, ist für die weitere Bearbeitung JBC.24 in folgendem Umfang zuständig:

- Entscheidung und ggf. Bearbeitung von Strafanzeigen
- Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bzw. dem Hauptzollamt (HZA)
- Zeugenaussagen
- Verantwortliche Durchführung von OWiG-Verfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben

Für OWiG-Meldungen an JBC.24 ist der im Ordner „SGB2_52_Datenabgleich“ hinterlegte Vordruck „Nr.22 Meldung OWiG“ zu nutzen.

Eine OWiG-Meldung ist grundsätzlich nur dann zu erstellen, wenn auch ein tatsächlicher, zu erstattender Schaden entstanden ist. Die Regelungen in § 40 Abs. 1 SGB II und § 41a Abs. 6 SGB II sind hierbei zu beachten (Schäden von weniger als 50,00 € für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft).

JBC.24 ist nicht zuständig für Strafanzeigen, die sich aus dem Verhalten (z.B. Beleidigung, Bedrohung oder Sachbeschädigung) der Leistungsempfänger*innen bzw. Antragsteller*innen ergeben. Dies verbleibt in den Geschäftsstellen.

2.6. Bankrückruf im Todesfall nach §40 Abs. 5 S. 2 SGB II i.V.m. §118 Abs. 3 bis 4a SGB VI

Sollten im Falle des Todes eines*r Kunden*in im Folgemonat des Todes weiterhin Leistungen nach dem SGB II auf deren Konto überwiesen werden, ist durch die GST zu versuchen, die Leistungen mittels Rückrufes zurück zu erlangen. Hierfür sind die Schreiben „Rueckruf_Konto_allgemein“ und „Rueckruf_Konto_Sparkasse_Wtal“ aus dem Ordner „Zahlungsverkehr und sonstiges“ in KDN.sozial LMG zu nutzen. Sollten im Folgemonat des Todes Leistungen an Dritte (z.B. Vermieter*in) überwiesen worden sein, sind diese mittels des Schreibens „812_BGB_Anhoerung“ aus dem Ordner „Zahlungsverkehr und sonstiges“ zur Erstattung der Beträge aufzufordern.

Sollte jedoch das Geld von einem*r Verfügungsberechtigten verbraucht worden sein oder ein Drittzahlungsempfänger eine Erstattung verweigern (z.B. Vermieter*in), so ist der Fall an JBC.24 abzugeben, um von dort aus die Leistungen zurückzufordern. Der*die Verfügungsberechtigte ist zuvor durch die GST zu ermitteln.

2.7. Sonderfall Kautions/Sicherheitsleistung/Genossenschaftsanteil inklusive Verfahren

In der Regel werden Darlehen wegen Kautions, Sicherheitsleistung oder Genossenschaftsanteil im Rahmen des laufenden Leistungsbezugs aufgerechnet. Es kann jedoch vorkommen, dass das Mietverhältnis vor der vollständigen Tilgung des Darlehens beendet wird.

Sollte der Versuch der Leistungsgewährung zur Einholung einer Kautionsabrechnung von den Vermietenden trotz Erinnerung erfolglos bleiben, ist JBC.24 aufgrund der vorliegenden Abtretungserklärung einzuschalten. Die Aufrechnung des Darlehens bleibt dennoch weiterhin bestehen (sofern noch ein Leistungsbezug besteht).

Von JBC.24 erfolgt eine erneute Geltendmachung der hiesigen Ansprüche gegenüber den Vermietenden. Wenn die Vermietenden aufgrund des erneuten Anschreibens durch JBC.24 reagieren, wird eine ggfs. notwendige Rückabtretungserklärung von dort veranlasst. Sollte aufgrund einer Erstattung der Vermietenden keine weitere Aufrechnung notwendig sein, erfolgt eine Information seitens JBC.24 an die Leistungsgewährung. Gleiches gilt bei einer teilweisen Erstattung, sodass eine Restforderung bestehen bleibt. Diese Restforderung wird gem. § 42a Abs. 3 SGB II sofort fällig. Seitens der Leistungsgewährung ist die Aufrechnung zu stoppen, die Mahnsperre zu löschen und die Kunden*innen hierüber zu informieren.

Auf den Verfahrenshinweis „[Unterkunft und Heizkosten](#)“ wird verwiesen.

3. Verfahren

3.1. Ermittlung des Sachverhaltes

Nach Feststellung eines möglichen Schadensfalles sind alle berechnungsrelevanten Unterlagen durch die Geschäftsstellen zeitnah anzufordern und die Einreichung zu überwachen. An die Einreichung der Unterlagen ist gegebenenfalls zu erinnern.

Bezogen auf Erwerbseinkommen ist bei Nichteinreichung der Unterlagen durch den*die Kunden*in der*die Arbeitgeber*in (falls bekannt) im Rahmen einer Verdienstanfrage anzuschreiben. Hierzu ist der in KDN.sozial LMG im Ordner „SGB2_60_ Mitwirkung_ Dritter“ hinterlegte Vordruck „Auskunftsersuchen Arbeitgeber“ zu nutzen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Hinweise zu einer leistungsrelevanten Änderung der Jobcenter Wuppertal AöR bereits bekannt waren, jedoch nicht umgesetzt oder weiterverfolgt wurden. Hierzu ist eine Sichtung des Aktenvorgangs, der Posteingangsdokumente in d.3 sowie der Dokumentation KDN.sozial FMG zwingend erforderlich.

Gerade im Hinblick auf Schadensfälle, die durch Daleb bekannt wurden, ist dieses von äußerster Wichtigkeit, da diese Fälle in KDN.sozial LMG in der Grusi DAV direkt als „bekannt“ gekennzeichnet werden können, unabhängig davon, ob eine weitere Schadensbearbeitung erforderlich ist.

3.1.1 Umsetzung

Nach Vorlage der berechnungsrelevanten Unterlagen sind leistungsrechtliche Änderungen durch die Leistungsgewährung nur für zukünftige Zeiträume bzw. ab Beginn einer eventuellen vorläufigen Zahlungseinstellung zu ändern (Eingabe in KDN.sozial LMG).

Die Eingabe für rückwirkende Zeiträume (Schadenszeitraum) erfolgt ausschließlich durch JBC.24.
Stand 01.2026

(Sollten sich Sachverhalte ergeben, die eine rückwirkende Eingabe in KDN.sozial LMG erforderlich machen, ist ggf. Rücksprache mit dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in von JBC.24 zu halten.)

Der entsprechende Änderungsbescheid ist nur für die zukünftigen Zeiträume bzw. ab Beginn einer eventuellen vorläufigen Zahlungseinstellung zu erlassen.

Hierbei ist zu beachten, dass vor Abschluss des Rückforderungsverfahrens auch zu einem späteren Zeitpunkt keine leistungsrechtlichen Änderungen im Schadenszeitraum durch die Leistungsgewährung zu erfassen sind. Die notwendigen Änderungen sind JBC.24 mitzuteilen, damit diese im Rahmen der Rückforderung berücksichtigt werden können.

Beispiel:

Aktueller Bewilligungszeitraum ist der 01.01.25 bis 31.12.25.

Am 15.04.25 wird eine Arbeitsaufnahme zum 01.02.25 bekannt. Ein Schaden liegt im Zeitraum 01.02.25 bis 30.04.25 vor.

Das laufende Erwerbseinkommen ist durch die Leistungsgewährung ab 01.05.25 zu berücksichtigen und ab 01.05.25 zu bescheiden.

Der Zeitraum 01.02.25 bis 30.04.25 wird gemäß Schadensmeldung durch JBC.24 bearbeitet und beschieden.

Am 20.05.25 wird eine Mieterhöhung ab 01.03.25 bekannt. In der Leistungsgewährung ist diese ab 01.05.25 zu berücksichtigen und zu bescheiden.

Da für die Berücksichtigung im Zeitraum 01.03.-30.04.25 JBC.24 zuständig ist (Schadenszeitraum), hat eine Informationsweitergabe durch die Leistungsgewährung an JBC.24 zwingend zu erfolgen.

3.1.2 Abgabe an JBC.24

Alle Sachverhalte, in denen die Zuständigkeit des Teams JBC.24 gegeben ist, sind mittels des in KDN.sozial LMG unter „Allgemein“ hinterlegten Vordrucks „Schadensmeldung“ über die Teamleitung Leistungsgewährung zeitnah zu melden, damit eine Terminüberwachung zur Vermeidung von Verfristungen sichergestellt werden kann.

Hierbei ist zu beachten, dass die Bearbeitung der Vorgänge durch JBC.24 anhand der Angabe des Zeitpunktes der vollständigen Vorlage der Unterlagen erfolgt, da sich hieran die Verfristung bemisst.

Sofern ein Daleb-Schadensfall im Rahmen der endgültigen Festsetzung bearbeitet wurde, so ist JBC.24-OWiG hierüber eine Mitteilung zu geben. Hierfür ist der in KDN.sozial LMG im Ordner „SGB2_52_Datenabgleich“ hinterlegte Vordruck „Nr. 22 Meldung OWiG“ zu nutzen.

Vorgänge zur Prüfung der Verwertung von Grundvermögen sind unverzüglich mittels Schadensmeldung zu übersenden.

Sollten einzelne Unterlagen fehlen, so fordert JBC.24 diese selbstständig an.

3.2. Widersprüche

Zu den Aufgaben von JBC. 24 gehört die Bearbeitung von Widersprüchen im Vorverfahren soweit eigene Bescheide betroffen sind. Das Widerspruchsverfahren selbst wird durch JBC.21 durchgeführt.

4. Fachaufsicht

Die Teamleitungen Leistungsgewährung und JBC.24 stellen im Rahmen der wiederkehrend stattfindenden Teambesprechungen sicher, dass das Verfahren den Mitarbeitenden erläutert wird.

Im Auftrag

Degener
(Vorstand)

Verteiler:

- Vorstand
- FBL FB 2
- JBC.21
- TL JBC.22
- TL JBC.24
- GSTL JBC.41-48
- TL LG JBC.41-49
- Innenrevision